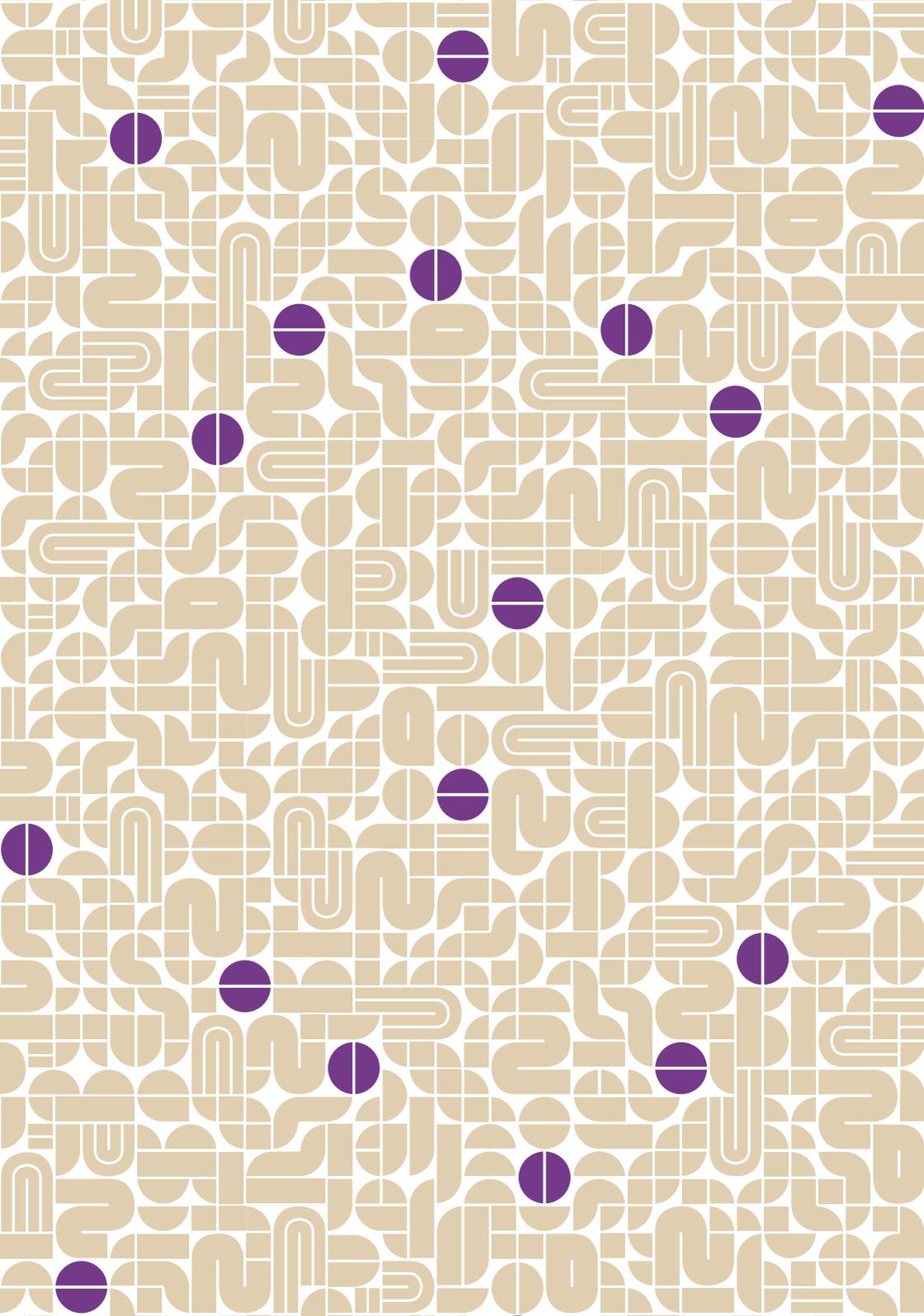




Ein Überblick über die Tätigkeit von Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der sächsischen Staatsverwaltung





Grußwort der Ministerin

Seit 1. Januar 2024 gilt das Sächsische Gleichstellungsgesetz. Es setzt ein Kernanliegen des Koalitionsvertrages 2019 - 2024 um, nämlich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen und in allen Positionen der öffentlichen Verwaltung im Freistaat Sachsen zu erreichen.

Auch wenn Frauen und Männer inzwischen die gleichen Rechte haben, sorgen etwa tradierte Strukturen in der Arbeitswelt, soziale Normen sowie geschlechterstereotype Rollenzuschreibungen nach wie vor auch in der öffentlichen Verwaltung in bestimmten Bereichen für eine ungleiche Repräsentation der Geschlechter. Während Männer in deutlich geringerem Umfang als Frauen in Teilzeit arbeiten, sind Frauen in Führungsebenen unterrepräsentiert.

Und genau hier setzt das neue Sächsische Gleichstellungsgesetz an: Es gibt Ihnen, liebe Gleichstellungsbeauftragte und solche, die es werden wollen, Instrumente an die Hand, um die Anzahl weiblicher Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen zu schließen. So können Sie Ihrer Aufgabe, auf die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung in den Dienststellen hinzuwirken, noch wirksamer nachkommen.

Diese Broschüre kann und soll die Lektüre des Gesetzes und seiner Begründung nicht ersetzen. Sie soll jedoch zu den Rechten und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten in den Dienststellen der sächsischen Staatsverwaltung, die die bisherigen Frauenbeauftragten ersetzen, einen ersten Überblick geben und die Entscheidung, sich für das Amt zur Wahl zu stellen, aber auch die ersten Schritte ins Amt erleichtern.

Liebe Gleichstellungsbeauftragte, ich danke Ihnen schon jetzt herzlich für Ihren Einsatz für mehr Chancengerechtigkeit und wünsche Ihnen viel Freude und Schaffenskraft in diesem wichtigen Amt!



Katja Meier

Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Frauen gehören überall hin, wo Entscheidungen getroffen werden ... Es sollte nicht so sein, dass Frauen die Ausnahme sind. (Ruth Bader Ginsburg)

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Ministerin	1
1 Wie werde ich Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter?	3
2 Welche Position haben Gleichstellungsbeauftragte in der Dienststelle?	5
3 Welche Aufgaben und Pflichten haben Gleichstellungsbeauftragte?	5
4 Welche Rechte haben Gleichstellungsbeauftragte?	6
5 Werden Gleichstellungsbeauftragte freigestellt?	8
6 Für welche Bediensteten sind die Gleichstellungsbeauftragten zuständig?	9
7 Was ist eine Vertrauensperson?	10
8 Wichtige Hinweise	11



1 Wie werde ich Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter?

Grundsätzlich kann in jeder Dienststelle eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt werden. Wenn die entsprechende Dienststelle über 20 Bedienstete hat, ist die Dienststellenleitung verpflichtet, das Amt sowie eine Stellvertretung zu besetzen. Bei kleineren Dienststellen kann es auf Initiative der Bediensteten eingerichtet werden.

§§ 13 und 15
SächsGleiG
Verfahren zur Bestellung

Der Weg zum Amt ist nicht kompliziert!

Zunächst schreibt die Dienststelle das Amt der oder des Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertretung zur Wahl aus.



Sie sowie alle Bediensteten der Dienststelle haben nun die Möglichkeit, Wahlvorschläge abzugeben oder Sie stellen sich selbst zur Wahl.



Um gewählt zu werden, genügt eine einfache Mehrheit der Stimmen aller Bediensteten (Mehrheitswahl).



Nach erfolgreicher Wahl bestellt die Dienststellenleitung die Person mit den meisten Stimmen als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragten oder als Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.

Vielleicht ja bald Sie!



Sofern Ihnen die Arbeit große Freude bereitet hat, gibt es gute Neuigkeiten: Wiederwahlen und Wiederbestellungen sind unbegrenzt möglich.

Wählbar zu Gleichstellungsbeauftragten und zur Stellvertretung sind Bedienstete der Dienststelle, gleich welchen Geschlechts. Wird jedoch keine Frau zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, muss zumindest die Stellvertretung durch eine Frau erfolgen. Dies ist notwendig, da nach wie vor die spezifischen Interessen von Frauen im Berufsleben besonders zu berücksichtigen sind und bei Fällen sexueller Belästigung, die weit überwiegend Frauen betreffen, sichergestellt sein muss, dass eine kundige Ansprechpartnerin zur Verfügung steht.

Ausgeschlossen sind lediglich:

- Bedienstete, die Entscheidungen in Personalangelegenheiten in der Dienststelle treffen oder vorbereiten
- Bedienstete, die der Personalvertretung oder der Schwerbehindertenvertretung angehören
- Abgeordnete in ihrer Stammdienststelle, wenn die Abordnung zum Zeitpunkt der Wahl noch länger als drei Monate dauern wird

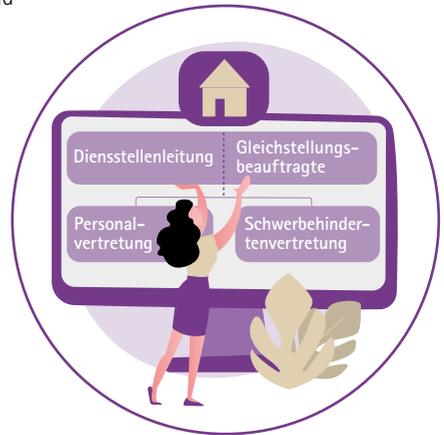


2 Welche Position haben Gleichstellungsbeauftragte in der Dienststelle?

Gleichstellungsbeauftragte

- gehören der Verwaltung der Dienststelle an und sind der Dienststellenleitung zugeordnet
- sind weisungsfrei
- dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert werden
- dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden

§ 17 SächsGleiG Rechtsstellung



3 Welche Aufgaben und Pflichten haben Gleichstellungsbeauftragte?

Das neue Sächsische Gleichstellungsgesetz (SächsGleiG) bietet effektive Regelungen, um die nach wie vor bestehenden strukturellen Benachteiligungen von Frauen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen zu beseitigen.

§ 19 SächsGleiG Aufgaben der Gleichstellungs- beauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragten sollen die Dienststelle bei der Umsetzung dieser Regelungen sowie weiterer Vorschriften zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen und auf deren Einhaltung achten. Aus dieser Schlüsselrolle bei der Durchführung des SächsGleiG ergeben sich eine ganze Reihe konkreter Aufgaben:

- Besuch einschlägiger Fort- und Weiterbildungen
- Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Beratung der Bediensteten
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts

- Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden wegen geschlechtsbezogener oder sexueller Belästigungen
- Mitwirkung an der Erarbeitung des Gleichstellungsplans der Dienststelle



Auch wenn vordringliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten die Unterstützung der Dienststellen in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten ist, sollen sie den Bediensteten direkt mit Rat und Tat zur Seite stehen. Neben Angelegenheiten wie der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Förderung von Frauen in Fortbildungsangelegenheiten sind Gleichstellungsbeauftragte insbesondere Ansprechperson bei sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz. Sie informieren zudem über weitere Beratungs- und Hilfsangebote.

Um diesen vielfältigen Aufgaben gerecht werden zu können, nehmen die neu gewählten Gleichstellungsbeauftragten zu Beginn ihrer Amtszeit an einer Fortbildung teil. Während der Amtszeit finden einmal jährlich weitere Fortbildungen statt, um das erworbene Wissen aufzufrischen.

4 Welche Rechte haben Gleichstellungsbeauftragte?

§ 20 SächsGleiG Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Aus ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit erwachsen den Gleichstellungsbeauftragten erhebliche Rechte gegenüber der Dienststellenleitung.

§ 21 SächsGleiG Beanstandung

An erster Stelle ist hier ihr **Recht auf unverzügliche und umfassende Information und frühzeitige Beteiligung** bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen der Dienststelle mit Gleichstellungsbezug zu nennen. Frühzeitig in diesem Sinne ist eine Beteiligung nur dann, wenn die oder der Gleichstellungsbeauftragte von der Dienststelle zu einem Zeitpunkt in Textform informiert und beteiligt wird, zu dem die jeweilige Entscheidung oder Maßnahme noch gestaltet werden kann.

§ 22 SächsGleiG Rechtsschutz

Aus dieser grundsätzlichen Verpflichtung der Dienststelle zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich deren zwingende Einbeziehung etwa in Stellenbesetzungsverfahren, eine Vielzahl an Personalentscheidungen, Um- oder Neubildung, Ver- oder Zusammenlegung und Auflösung von Dienststellen oder in Gremienbesetzungen.



Als weitere Rechte der Gleichstellungsbeauftragten sind zu nennen:

- Teilweise oder vollständige Freistellung von übrigen dienstlichen Tätigkeiten
- Vereinbarung eines Informations- und Beteiligungsverfahrens mit der Dienststellenleitung
- Initiativrecht und Vortragsrecht gegenüber der Dienststellenleitung bei allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten
- Vorlage von für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen durch die Dienststelle
- Teilnahme- und Rederecht bei Versammlungen der Personalvertretungen
- Beteiligung an allen Vorgängen bezüglich der Erstellung und Umsetzung des Gleichstellungsplans
- Beanstandungsrecht bei Verletzung von Rechten der Gleichstellungsbeauftragten, Verstoß der Dienststelle gegen Gleichstellungsregelungen sowie nicht ordnungsgemäßer Erstellung des Gleichstellungsplans
- Klagerecht vor dem Verwaltungsgericht bei nicht abgeholfter Beanstandung der Verletzung von Rechten der Gleichstellungsbeauftragten oder schwerwiegender nicht ordnungsgemäßer Erstellung des Gleichstellungsplans



5 Werden Gleichstellungsbeauftragte freigestellt?

§ 18 SächsGleIG Freistellung und Ausstattung

Ja. Dies ist einer der großen Fortschritte im Vergleich zum vorher geltenden Sächsischen Frauenförderungsgesetz (SächsFFG): Die Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen dienstlichen Tätigkeiten ganz oder teilweise freizustellen, soweit es nach Art und Größe der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.



In Abhängigkeit von der Größe des Zuständigkeitsbereichs gibt es folgende gesetzliche Freistellungsquoten:

- mind. 25 Prozent eines Vollzeitäquivalents bei 80 bis 300 Bediensteten
- mind. 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents bei 300 bis 600 Bediensteten
- mind. 75 Prozent eines Vollzeitäquivalents bei 600 bis 800 Bediensteten
- 100 Prozent eines Vollzeitäquivalents bei mehr als 800 Bediensteten

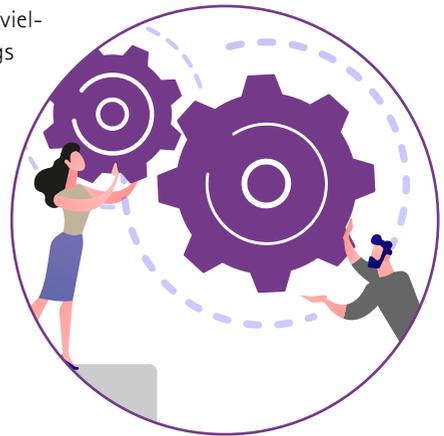


6 Für welche Bediensteten sind die Gleichstellungsbeauftragten zuständig?

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist grundsätzlich für die Bediensteten zuständig, die ihrer oder seiner Dienststelle angehören. Sollte in einer nachgeordneten Dienststelle keine bzw. kein Gleichstellungsbeauftragter bestellt worden sein, ist sie oder er für die dort tätigen Bediensteten ebenfalls zuständig.

Zudem gibt es Fälle, in denen einige Aufgaben, etwa die Stellenbewirtschaftung, von der nächsthöheren Dienststelle für nachgeordnete Dienststellen übernommen werden. Sollten diese Aufgaben gleichstellungsrelevant sein, gehören zum Zuständigkeitsbereich der oder des Gleichstellungsbeauftragten auch die Bediensteten in den nachgeordneten Dienststellen.

Soweit für Personalangelegenheiten von Bediensteten die oder der Gleichstellungsbeauftragte einer höheren stellenbewirtschaftenden Dienststelle zuständig ist, heißt dies jedoch nicht, dass diese Bediensteten gänzlich aus dem Zuständigkeitsbereich der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der nachgeordneten Dienststelle herausfallen. Diese Bediensteten sind vielmehr bei der Bestimmung des Freistellungsumfangs auch in den Zuständigkeitsbereich der oder des Gleichstellungsbeauftragten der nachgeordneten Dienststelle einzubeziehen. Dies erschließt sich daraus, dass die oder der dortige Gleichstellungsbeauftragte für alle anderen Maßnahmen, die die Bediensteten vor Ort betreffen und einen Gleichstellungsbezug haben (z. B. organisatorische Maßnahmen in der nachgeordneten Dienststelle), zuständig ist.



7 Was ist eine Vertrauensperson?

§ 14 SächsGleIG Stellvertretung und Vertrauenspersonen



Vertrauenspersonen unterstützen die Gleichstellungsbeauftragten, die für große Dienststellen mit mehreren Standorten oder Außenstellen zuständig sind, vor Ort. In selbstständigen Teil- oder Nebenstellen der Dienststellen müssen Vertrauenspersonen auf Vorschlag der oder des Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis der Bediensteten vor Ort bestellt werden. Ansonsten ist die Bestellung freiwillig.

Die Vertrauensperson ist das Bindeglied zwischen der Belegschaft vor Ort und der oder dem zuständigen Gleichstellungsbeauftragten. Die Vertrauensperson gibt Informationen weiter und ist erste Ansprechperson. Sie soll in angemessenem Umfang von ihren sonstigen Dienstpflichten freigestellt werden.

Außerdem gibt es in jeder Schule eine Vertrauensperson anstatt einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten.

Da für den Bereich der Schulen geregelt ist, dass jeder Standort des Landesamtes für Schule und Bildung zusammen mit den zugehörigen Schulen als eine Dienststelle gilt, werden nur an den jeweiligen Standorten des Landesamtes für Schule und Bildung Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Die Vertrauenspersonen an den einzelnen Schulen werden auf Vorschlag der Bediensteten durch die Schulleitung bestellt. Diese Vertrauenspersonen sind von ihren übrigen dienstlichen Tätigkeiten freizustellen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.



8 Wichtige Hinweise

Sollten Sie Hinweise und Anregungen zu dieser Broschüre oder Fragen zum SächsGleiG haben, wenden Sie sich gern an:
Gleichstellung@smj.justiz.sachsen.de

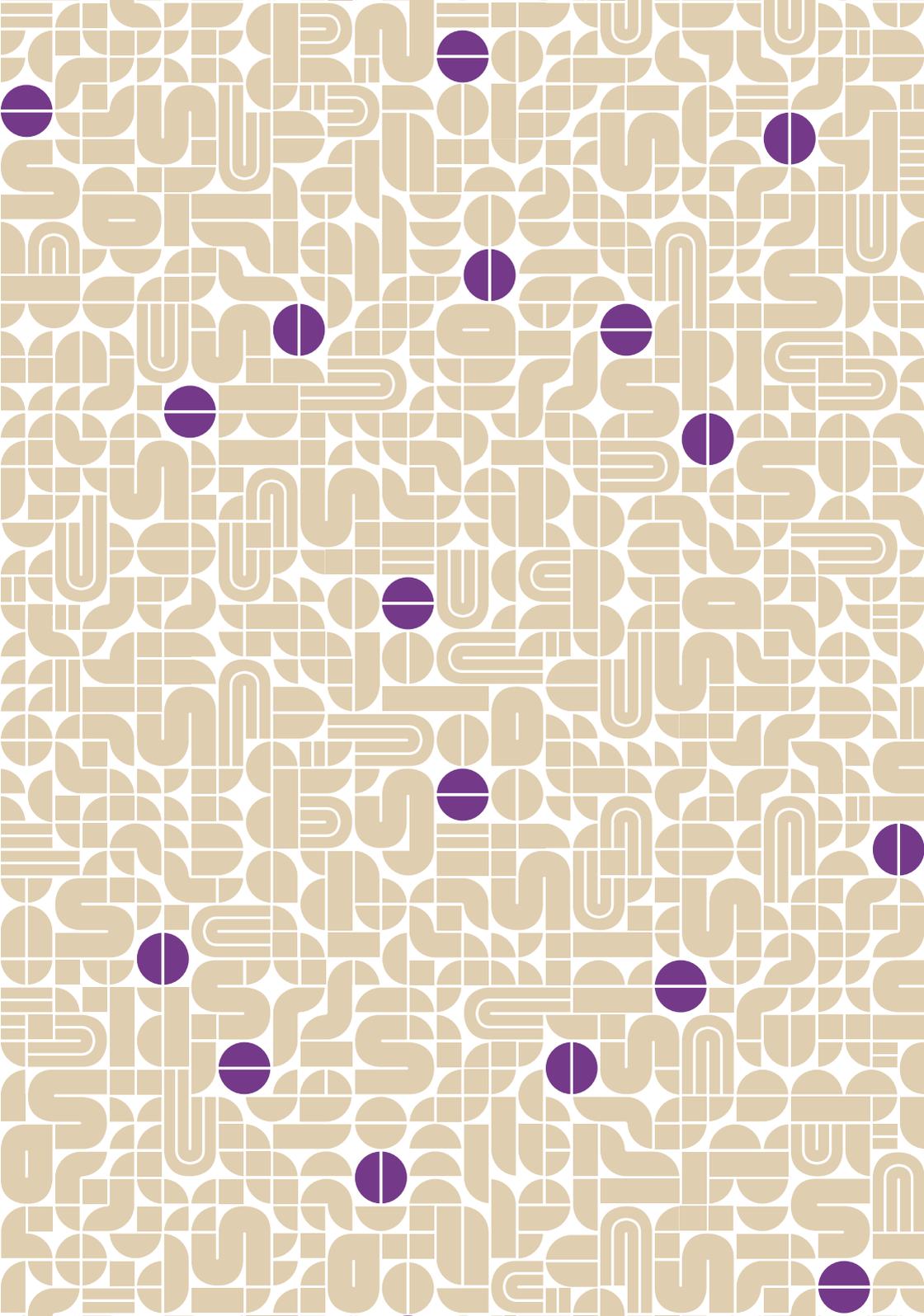


Weitere Informationen finden Sie auf der Website:
Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen – Gleichstellung – sachsen.de



Fortbildungen:
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen





Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
01097 Dresden

Gestaltung und Satz:

Initial Werbung & Verlag

Grafiken:

Pattern: designed by Die Rederei gUG
Grafiken: designed by vectorjuice – Freepik

Druck:

WirmachenDruck.de

Redaktionsschluss:

26.01.2024

Bezug

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30
01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung
im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information
der Öffentlichkeit herausgegeben.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte,
auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen
Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im
Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der
Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder
Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für
alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen,
an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen,
Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.
Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei
der Wahlwerbung.

